

Häufige Fragen

Im Zusammenhang mit Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung zwischen Vereinen verschiedener Verbände

1. Was für formelle Voraussetzungen muss eine Klage vor der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) erfüllen, d. h., welche Informationen/Dokumente sind einzureichen?

- i. Namen der Parteien
- ii. detaillierte Schilderung des Sachverhalts und der Klagegründe
- iii. geforderter Betrag
- iv. Kategorie (I, II, III oder IV) des Beklagten
- v. offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers für die Anfangs- und Enddaten seiner kalendarischen Spielzeit (z. B. vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres), während der der Spieler beim klagenden Verein registriert war
- vi. vollständige Aufzeichnung der Spielerkarriere (alle Spielerpässe [vgl. Art. 7] von den entsprechenden Verbänden), inkl. des Geburtsdatums des Spielers und aller Vereine, bei denen der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags bis zum Datum seiner Registrierung beim beklagten Verein registriert war, unter Berücksichtigung möglicher Unterbrechungen, sowie des Status des Spielers (Amateur- oder Berufsspieler) bei allen Vereinen
- vii. genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) der Erstregistrierung des Spielers als Berufsspieler (sofern gegeben)
- viii. genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) des Transfers, auf dem die Klage gründet (sofern die Klage auf einem späteren Transfer als Berufsspieler gründet)
- ix. Beleg für die Zahlung des Kostenvorschusses oder Nachweis, dass kein Kostenvorschuss zu leisten ist
- x. offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers zur Kategorie des klagenden Vereins (falls der Spieler innerhalb des EU-/EWR-Gebiets wechselt, vgl. Anhang 4 Art. 6)
- xi. schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 4 Art. 6 Abs. 3 (falls der Spieler innerhalb des EU-/EWR-Gebiets wechselt, vgl. Anhang 4 Art. 6)
- xii. schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 4 Art. 3 Abs. 3 (falls der Kläger ein Verband ist)
- xiii. Vollmacht (sofern gegeben)

2. In welchen Sprachen kann eine Klage eingereicht werden?

Alle Unterlagen, die bei der KBS eingereicht werden, müssen in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch) abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

3. Kann sich eine Partei im Verfahren vertreten lassen, und welche Voraussetzungen gelten für eine solche Vollmacht?

Parteien dürfen einen Vertreter ernennen. Von einem solchen Vertreter wird eine schriftliche Vollmacht verlangt. Die Vollmacht muss den Vertreter u. a. dazu ermächtigen, vor den Entscheidungsinstanzen der FIFA in der massgebenden Sache im Namen der Partei zu handeln.

Die besagte Vollmacht sollte einen klaren Verweis auf die am Streitfall beteiligten Parteien enthalten, datiert und von der massgebenden Partei unterzeichnet sowie kürzlich ausgestellt worden sein.

4. Binnen welcher Frist muss eine Klage eingereicht werden?

Die Ursache, die dem Streitfall zugrunde liegt, darf bei der Eingabe der Klage bei der KBS höchstens zwei Jahre zurückliegen.

Stichtag für diese Frist ist das Datum, an dem die Klage bei der FIFA über das Transferabgleichungssystem eingeht.

5. Wie hoch sind die Verfahrenskosten vor der KBS?

Streitwert von bis zu CHF 50 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 5000
Streitwert von bis zu CHF 100 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 10 000
Streitwert von bis zu CHF 150 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 15 000
Streitwert von bis zu CHF 200 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 20 000
Streitwert ab CHF 200 001	Verfahrenskosten von bis zu CHF 25 000

6. Was für ein Kostenvorschuss ist für Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung zu zahlen?

i. Für Verfahren der KBS betreffend Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung wird kein Kostenvorschuss erhoben, sofern der Streitwert CHF 50 000 nicht übersteigt.

ii. Der Kostenvorschuss bemisst sich wie folgt nach dem Streitwert:

Streitwert von bis zu CHF 100 000	⇒ Vorschuss: CHF 2000
Streitwert von bis zu CHF 150 000	⇒ Vorschuss: CHF 3000
Streitwert von bis zu CHF 200 000	⇒ Vorschuss: CHF 4000
Streitwert ab CHF 200 001	⇒ Vorschuss: CHF 5000

- iii. Der Kostenvorschuss ist mit klarer Angabe der am Verfahren beteiligten Parteien auf folgendes Bankkonto zu zahlen:

UBS Zürich

Kontonummer: 366.677.01U (FIFA Players' Status)

Clearingnummer: 230

IBAN: CH27 0023 0230 3666 7701U

SWIFT: UBSWCHZH80A

Beteiligte Parteien: _____

7. Welche Form gilt für Verfahren vor der KBS?

Das Verfahren wird grundsätzlich über das TMS durchgeführt.

8. Wer trägt die Beweislast?

Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast für alle schriftlichen Beweismittel zu ihren Gunsten, die gegebenenfalls in eine der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch) zu übersetzen sind.

9. Wie wird den Parteien ein Entscheid mitgeteilt?

Entscheide werden über das TMS eröffnet. Den Parteien wird mitgeteilt, dass sie binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids im Dispositiv über das TMS eine Begründung des Entscheids verlangen können, ansonsten der Entscheid rechtskräftig wird und das Rechtsmittel der Parteien als verwirkt gilt.

10. Wird der obsiegenden Partei Ersatz der Prozesskosten zugesprochen?

In Verfahren der KBS werden keine Verfahrensschädigungen zugesprochen.

11. Kann ein Entscheid der KBS angefochten werden?

Ein begründeter Entscheid der KBS, einschliesslich KBS-Einzelrichter, kann beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) angefochten werden.

12. Was geschieht, wenn eine Partei einen Entscheid der KBS nicht befolgt?

Der Gläubiger muss bei der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern und Governance schriftlich die Unterstützung der Disziplinarkommission bei der Vollstreckung des rechtskräftigen FIFA-Entscheids beantragen. Er muss zu diesem Zweck einen Beweis vorlegen, wonach er dem Schuldner für die Zahlung die massgebenden Kontoangaben mitgeteilt hat.